

Fortbildungskosten 2011

Ich habe vom _____ bis _____ in _____ an der
Fortbildungsmaßnahme _____ teilgenommen.

Folgende Aufwendungen sind mir dabei entstanden:

I. Teilnahme- und Prüfungsgebühren

_____ €

II. Aufwendungen für Lernmittel

Fachliteratur	_____ €	
Schreibwaren, Schulbedarf	+ _____ €	
Fotokopien	+ _____ €	
Arbeitsmittel bis €487,90 (einschl. 19 % USt)	+ _____ €	
Arbeitsmittel über €487,90 (einschl. 19 % USt)	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
_____	+ _____ €	
	insgesamt = _____ €	▶ _____ €

III. Reisekosten

1. Fortbildung mit inhaltlichem Bezug zum Arbeitsverhältnis¹⁾

a) Fahrtkosten bei Benutzung eines Pkw (nach Reisekostenpauschale)

Fahrten zwischen Wohnung und Fortbildungsstätte	_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30 ²⁾	= _____ €
Fahrten zwischen Wohnung und Unterkunft am Lehrgangsort (bei Übernachtung)	_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30 ²⁾	= _____ €
Fahrten zwischen Unterkunft und Fortbildungsstätte (bei Übernachtung)	_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30 ²⁾	= _____ €

b) Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (laut Belegen)

_____ €

c) Verpflegungskosten³⁾

_____ Tage mit Abwesenheit von 8–14 Stunden × € 6,-	_____ €	
_____ Tage mit Abwesenheit von 14–24 Stunden × € 12,-	+ _____ €	
_____ Tage mit Abwesenheit von 24 Stunden × € 24,-	+ _____ €	
	insgesamt = _____ €	▶ _____ €

d) Übernachtungskosten

_____ €

e) Reisenebenkosten

_____ €

2. Fortbildung ohne inhaltlichen Bezug zum Arbeitsverhältnis⁴⁾

a) Schwerpunkt der Bildungsmaßnahme ist die eigene Wohnung

■ Fahrtkosten bei Benutzung eines Pkw (nach Reisekostenpauschale)

Fahrten zwischen Wohnung und Fortbildungsstätte	_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30 ²⁾	= _____ €
Fahrten zwischen Wohnung und Unterkunft am Lehrgangsort (bei Übernachtung)	_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30 ²⁾	= _____ €
Fahrten zwischen Unterkunft und Fortbildungsstätte (bei Übernachtung)	_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30 ²⁾	= _____ €

■ Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (laut Belegen)

_____ €

Übertrag: _____ €

Übertrag: €

■ **Verpflegungskosten³⁾**

_____ Tage mit Abwesenheit von 8–14 Stunden × € 6,-
_____ Tage mit Abwesenheit von 14–24 Stunden × € 12,-
_____ Tage mit Abwesenheit von 24 Stunden × € 24,-

_____ €
_____ €
_____ €
insgesamt _____ € ▶ €

■ **Übernachungskosten**

€

■ **Reisenebenkosten**

€

b) Schwerpunkt der Bildungsmaßnahme ist weder Wohnung noch Betrieb

■ **Fahrtkosten bei Benutzung eines Pkw (nach Reisekostenpauschale)⁵⁾**

Fahrten zwischen Wohnung und Fortbildungsstätte

_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30²⁾

= €

Fahrten zwischen Wohnung und Unterkunft am Lehrgangsort (bei Übernachtung)

_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30²⁾

= €

Fahrten zwischen Unterkunft und Fortbildungsstätte (bei Übernachtung)

_____ Fahrten × _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30²⁾

= €

■ **Fahrtkosten bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (laut Belegen)**

€

■ **Kosten der doppelten Haushaltsführung (bei auswärtiger Übernachtung)**

€

IV. Sonstige Aufwendungen

1. Lern- und Arbeitsgemeinschaften

Fahrtkosten: _____ gefahrene km (Hin-/Rückfahrt) × € 0,30²⁾

= €

€

2. Studienreisen, Exkursionen⁶⁾

€

3. Sonstiges

€

Aufwendungen insgesamt

= €

./. steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers, nicht rückzahlbare Zuschüsse des Arbeitsamtes u. Ä.

./. €

Abzugsfähige Fortbildungskosten 2011

= €

1) Dazu gehören folgende Bildungsmaßnahmen:

- Bildungsmaßnahmen auf Veranlassung des Arbeitgebers;
- Ausbildungsverhältnisse (z. B. Beamtenanwärter, Referendare);
- Bildungsmaßnahmen in der Freizeit bzw. am Wochenende mit Bezug zum ausgeübten Beruf, jedoch ohne Kenntnis des Arbeitgebers (z. B. Meister-Lehrgang im ausgeübten Beruf, Besuch einer Fachschule oder Fachhochschule).

2) Statt der Reisekostenpauschale von € 0,30 pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) ist auch der tatsächliche km-Kostensatz abzugsfähig.

3) Die Verpflegungspauschale wird für folgende Zeiträume gewährt:

- Auswärtige Bildungsstätte wird über längere Zeit nur an ein oder zwei Tagen wöchentlich aufgesucht: Verpflegungspauschbeträge gelten für die gesamte Dauer der Fortbildung.
- Auswärtige Bildungsstätte wird über längere Zeit an mehr als zwei Tagen wöchentlich aufgesucht: Verpflegungspauschbeträge gelten nur für die ersten drei Monate.

4) Dazu gehören folgende Bildungsmaßnahmen:

- Bildungsmaßnahme ohne Arbeitsverhältnis;
- Bildungsmaßnahme mit Arbeitsverhältnis, aber ohne inhaltlichen Zusammenhang zwischen Arbeitsverhältnis und Bildungsmaßnahme (z. B. Umschulung, berufsfremdes Studium).

5) Fahrten zwischen Wohnung und einer in Vollzeit besuchten Bildungseinrichtung sind wie Dienstreisen in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar.

Dies hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen klargestellt und damit seine Rechtsprechung geändert (BFH-Urteile VI R 42/11 und VI R 44/10 vom 9.2.2012).

6) Wie bei beruflicher Auswärtstätigkeit abziehbar, z. B. Fahrt-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten.